

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350
Gesch. Z.: /

Vorlage 146/2023
Datum 20.06.2023

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen
(Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)**
Bezug: 6-6f/2023
Anlagen: Anlage 1 zu Vorlage 146-2023

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Die Änderungssatzung sieht keine Änderung der Gebührenhöhe vor.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlage 6f/2023 hat der Gemeinderat die veränderten Öffnungszeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen ab September 2023 beschlossen.

Aufgrund der neuen Betreuungszeitenmodelle ist eine Anpassung bei den Bausteinen der Verpflegungsgebühren notwendig.

Die Verwaltung nutzt die Gelegenheit, anstehende sinnvolle Veränderungen bei einigen Regelungen der Gebührensatzung umzusetzen.

2. Sachstand

2.1. § 4 Abs. 2

Aufgrund der Möglichkeit eines späteren Betreuungsbeginns am Morgen, bspw. 7.45 Uhr oder 8 Uhr statt 7.30 Uhr, muss die Formulierung für den Frühbaustein offener gestaltet werden.

2.2. § 4 Abs. 4

Die neuen Betreuungszeiten sehen nun auch Ganztagesbetreuung an vier Tagen (bisher drei oder fünf Tage) vor. Daher muss der Imbiss auch für vier Tage berechnet und geregelt werden.

Darüber hinaus wird nun auch die Ermäßigung der Verpflegungsgebühren für Inhaber_innen der KreisbonusCard extra in der Satzung verbindlich geregelt.

Die Rückerstattung für Verpflegungsgebühren wird präzisiert. Bisher erfolgt eine Rückerstattung nur, wenn das Kind eine ganze Woche nicht in der Einrichtung anwesend ist. Künftig erfolgt schon eine Rückerstattung, wenn das Kind an einzelnen Tagen der Woche nicht anwesend ist, an denen es Essen gibt.

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes wird eine Bagatellgrenze für die Rückerstattung von Verpflegungsgebühren in Höhe von fünf Euro eingeführt.

2.3. § 6 Abs. 2

In die bisher bestehende Regelung für die Gebührenpflicht bei Wechsel der Einrichtung wird nun auch der Wechsel in die Einrichtung eines freien Trägers im Stadtgebiet eingefügt.

2.4. § 6 Abs. 5

Bisher war für den Fall von Streiks nur die Rückerstattung von Betreuungsgebühren vorgesehen. Künftig sollen bei einem Streik von fünf Tagen und mehr anteilig auch die Verpflegungsgebühren erstattet werden.

Die Rückerstattungsregelung für Betreuungsgebühren bei Betreuungsausfall, etwa aufgrund von Personalausfall, wurde seit 2020 häufig angewendet und hat sich dem Grunde nach bewährt. Die bisherige Lösung sah eine Erstattung vor, wenn mindestens 22 Stunden im Monat die Betreuung ausfiel. Dann wurde die Gebühr auf das Niveau der nächst niedrigeren Betreuungsstaffel reduziert.

Da nun ab September das Öffnungszeitenystem nicht mehr so modular aufeinander aufbauend gestaltet ist wie zuvor, wird die Rückerstattungsregelung vereinfacht. Künftig können Betreuungsgebühren zurückerstattet werden, wenn in einem Monat mindestens 20 Stunden Betreuung ausfallen. Bei einem Betreuungsausfall von 20-39 Stunden werden fünf Wochenbetreuungsstunden mit dem individuellen monatlichen Stundensatz multipliziert

und zurückerstattet. Bei einem Ausfall von 40-59 Stunden sind 10 Wochenbetreuungsstunden die Basis für die Rückerstattung usw.

2.5. § 7 Abs. 5

Es wird präzisiert, dass Gebühren nachzuzahlen sind, wenn eine Überprüfung ergibt, dass etwa aufgrund von Änderungen im Einkommen bisher zu niedrige Gebühren gezahlt wurden.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungssatzung zu beschließen.

Die Änderungen im Bereich der Verpflegungsgebühren sind notwendig, um ab September die Gebühren für die neuen Angebote erheben zu können.

Die weiteren Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und sollen die Handhabbarkeit der Regelungen und die Akzeptanz der Gebühren weiter erhöhen.

4. **Lösungsvarianten**

Keine.

5. **Klimarelevanz**

Keine.